

## **Verordnung über eine Kürzung der Besoldungen des Staatspersonals**

(vom 11. September 1996)

§ 1. Die verordnungsgemässen Grundbesoldungen des Staatspersonals, Stand 1. Januar 1996, werden wie folgt gekürzt:

a) Besoldungen gemäss Anhang 2 zur Beamtenverordnung:

Besoldungsklasse:	Kürzung:
- Klasse 1	0,2%
- Klasse 2	0,4%
- Klasse 3	0,6%
- Klasse 4	0,8%
- Klasse 5	1,1%
- Klasse 6	1,4%
- Klasse 7	1,8%
- Klasse 8	2,2%
- Klasse 9	2,6%
- Klasse 10 bis 29	3%

b) Besoldungen gemäss der Lehrerbesoldungsverordnung, der Berufsschullehrerverordnung, der Mittelschullehrerverordnung, der Professorenverordnung und der Verordnung über die Besoldung der Pfarrer werden um 3% gekürzt

c) Zulagen mit Besoldungscharakter werden um 3% gekürzt.

§ 2. Die gemäss § 1. gekürzten Besoldungsbeträge werden vom Regierungsrat in den massgebenden Verordnungen neu festgesetzt und veröffentlicht.

§ 3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Lohnkürzung gemäss § 1 ohne erneute Vorlage an den Kantonsrat rückgängig zu machen, wenn die Situation des kantonalen Finanzhaushaltes dies erlaubt.

§ 4. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat am 1. Januar 1997 in Kraft.

**177.115** Verordnung über eine Kürzung der Besoldungen des Staatspersonals

§ 5. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 11. September 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Hofmann	Husi

---

Zürich, den 18. September 1996

Im Namen des Obergerichtes

Der Präsident:	Der Generalsekretär:
Schmid	Meyer

---

Zürich, den 17. September 1996

Im Namen des Verwaltungsgerichtes

Der Präsident:	Der Generalsekretär:
Zweifel	Wetzel

---

Vorstehende Verordnung wird genehmigt.

Zürich, den 10. Dezember 1996

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:	Der Sekretär:
Esther Holm	Thomas Dähler